

solchen Todesfällen der Decan oder Decanatsverweser des Capitels die Befugnis, die Trauung vorzunehmen oder hiezu einen anderen Priester zu subdelegieren, bis anderweitige Anordnungen getroffen sind. — Ist aber bei eingetretenem Todesfalle alles schon zur Trauung vorbereitet, so dass dieselbe nicht leicht verschoben werden kann, so soll jeder Nachbapfarrer oder jeder etwa anwesende mit der Cura betraute Priester als von uns delegiert gelten.

Von jeder im Nothfalle vorgenommenen Trauung ist dem zuständigen Pfarrante alsbald unter Bezeichnung der Trauungszeugen Anzeige zu erstatten.

Freiburg, den 7. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat."

Damit sind wohl Verlegenheiten, wie wir sie in obigem Casus geschildert, beseitigt.

Zell a. A.

L. Löffler, Pfr.

**IX. (Die heilige Messe und Communion um Mitternacht bezüglich des ieium naturale.)** Anlässlich der Jahrhundertwende wurde in der Olmützer Erzdiöcese auf Grund des päpstlichen Decretes vom 13. November 1899 nach oberhirtlicher Anordnung in allen Pfarr- und Klosterkirchen am 31. December 1899 um Mitternacht vor ausgeztem Allerheiligsten ein Hochamt gehalten, bei welchem auch den Gläubigen die heilige Communion gestattet war. Dieselbe religiöse Feier ist auch für den 31. December 1900 um Mitternacht verordnet. Ein Pfarrer hat bei der diesbezüglichen Vermeldung für die Communicanten auch folgenden Passus beigefügt: Diejenigen Gläubigen, welche nach Mitternacht zum Tische des Herrn hinzutreten wollen, sind verpflichtet, von 6 Uhr abends an sich von Speise und Trank ganz zu enthalten; nur unter dieser Bedingung ist es ihnen gestattet, dann zu communizieren. Was ist von dieser Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Ist er berechtigt, seinen Pfarrkindern in dieser Art und in dieser Ausdehnung die Pflicht der natürlichen Nüchternheit aufzuerlegen?

Das Kirchengefetz über das ieium naturale bestimmt allgemein für diejenigen, welche an einem Tage communicieren, respective celebrieren wollen, dass sie von 12 Uhr mitternachts ab nüchtern sein, das heißt weder Speise noch Trank, noch Medicin zu sich nehmen sollen. Hinsichtlich der Zeit oder der Stunde der heiligen Communion und Messe ist da nichts bestimmt und gilt mithin jenes Gebot gleichmäig, ob zu der für die heilige Messe und Communion bestimmten Zeit communiciert wird, oder aber ausnahmsweise bald nach Mitternacht. Daraus ist zu erssehen, dass eine derartige Verpflichtung, wie sie jener Pfarrer den Communicanten auferlegt hat — und sie mag vielleicht manchem nach seinen besonderen Verhältnissen schwer gefallen sein — für dieselben überhaupt nicht existiert,

wie sie ja auch der Priester nicht hat, er mag am hohen Weihnachtsfeste um Mitternacht celebrieren, oder ausnahmsweise auch sonst, wie es diesmal der Fall war. Correct war mithin die Handlungsweise jenes Seelsorgers nicht; jedoch muss zugestanden werden, dass sie gut gemeint war. Ja, er hatte wohl nach seiner Auffassung einen ganz triftigen Grund dafür, nämlich die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten, die da verlangt, dass wir nicht gleich nach dem Genusse der materiellen Speise die göttliche empfangen, worauf ja das Gebot der natürlichen Nüchternheit hauptsächlich beruht. Indess wären dieser Rücksicht besser so entsprochen worden, wenn er es seinen Pfarrkindern anempfohlen hätte, etwa nach ihrem gewöhnlichen Abendmahle nichts mehr zu genießen, weder zu essen noch zu trinken; auf diese Art wäre auch nirgends ein irriges Gewissen hervorgebracht worden.

Um diese Frage übrigens vollends zu beleuchten, wäre wohl hieher passend folgende Rubrik des Missale Rom. zu beziehen: „Si autem ante mediam noctem cibum aut potum sumpserit, etiamsi postmodum non dormierit, nec sit digestus, non peccat: sed ob perturbationem mentis, ex qua devotio tollitur, consultitur aliquando abstinendum“ (De defectibus in celebratione missarum occurrentibus IX. 2.). Wie aus dem vorhergehenden Punkte daselbst entnommen werden kann, ist dieses vom Celebranten und Communi-canten überhaupt gesagt und heißt es ausdrücklich: non peccat . . . consultur. Mithin ist analog in unserem Falle zu deducieren, dass auch diejenigen Communicanten oder Celebranten, welche ziemlich spät abends etwas genossen haben und vielleicht dann nicht einmal mehr schlafen giengen — wie es bei manchen Priestern der Fall war, die bis zum mitternächtlichen Gottesdienste dem Beichthören oblagen — das Gebot der natürlichen Nüchternheit nicht verletzt haben.

Hier könnte noch in Erinnerung gebracht werden, dass nach einer hinreichend begründeten Meinung solchen Personen, die zwar langwierig, aber nicht lebensgefährlich krank sind und dabei durchaus nicht nüchtern bleiben können, einigemale im Jahre, oder doch wenigstens zu Ostern, die heilige Communion gleich nach Mitternacht gereicht werden kann. In diesem Falle erscheint aber nur die zur Spendung der heiligen Communion bestimmte Zeit nicht eingehalten, während das Gebot des Nüchternseins erfüllt wird, wenn auch der Kranke kurz vor Mitternacht etwas genossen hätte.

Schliesslich sei hier noch ein Indult vom 26. Februar 1885 erwähnt, wodurch der heilige Vater Leo XIII. es erlaubte, in der Basilika Unserer Lieben Frau von Lourdes unmittelbar nach Mitternacht zu celebrieren; daselbst wird die Bedingung aufgestellt, dass der Priester sich vorher vier Stunden der Speise und des Trankes zu enthalten habe (Renninger-Göpfert, Pastoral-Theologie, S. 94). Obwohl diese Bedingung natürlich nur diejenigen angeht, welche von diesem Indulte Gebrauch machen dürfen, so wird jedenfalls derjenige ganz verlässlich vorgehen, welcher dieselbe in analogen

Fällen, wo diesbezüglich nichts bestimmt ist, einhält. Da nun bei uns gewöhnlich zwischen 7—8 Uhr das Nachtmahl eingenommen wird, so wäre es, wie oben gesagt wurde, für den Celebranten und die Communicanten sehr empfehlenswert, mit Rücksicht auf die heilige Communion um Mitternacht nach dem gewöhnlichen Abendmahl die natürliche Nüchternheit zu beobachten.

Olmütz.

Prof. Dr. Joh. Kubíček.

**X. (Sind wir Wiedertäufer?)** „Aus is“, pflegen meine steirischen Landsleute zu sagen, „Rein aus“, wenn sie bei einem groben Irrthum ertappt, oder eines Fehlers überwiesen werden. — „Aus is“, mochte auch mancher alte Praktiker in der Seelsorge gedacht haben, als er den scharfen Artikel las, den „Ein Seelsorger“ in der Quartalschrift 1889, IV. Heft, S. 891, über die „Wiederholung der Taufe sub conditione“ veröffentlichte. Es ist gewiss keine Kleinigkeit, sich mit dem Stigma der „Wiedertäuferei“ gebrandmarkt zu sehen; und „eine kleine Frage“ hätte angeblich schon genügt, um sich über den Abgrund des Verderbens hinwegzuhelfen.

Vielleicht dient es in etwas zur Beruhigung ängstlich gewordener Gemüther, wenn die der bedingten Taufe nothwendig vorausgehende Untersuchung über die Giltigkeit der Nothtaufe in die richtige Beleuchtung gestellt wird. Um ganz sicher zu gehen, wollen wir bei einem Moralisten, bei einem Dogmatiker und bei einem Bischof uns Rath's erholen.

I. P. Lehmkühl, auf den sich auch der Schreiber des bezogenen Artikels beruft, stellt „de sacramentis iterandis“ folgende Regeln auf (Theolog. Moralis Tom. II. p. 14, 16 [241]):

1. „Non licet sacramentum iterare, si dubium, quod de valore sacramenti movetur, omni rationabili fundamento caret.

2. Licet sub conditione sacramentum iterare, quando rationabile dubium de sacramento valide collato adest.

3. Debet repeti sacramentum sub conditione, si occurrit dubium, ex quo repetitio licita evadit, et insuper secundum regulas justitiae aut caritatis adest obdigatio curandi, ut homini, de quo agitur, certius sacramentum administretur, ne sc. aut notabili bono privatus existat, aut gravis damnis periculo exponentur.

ad II. et III. Si sacramentum, de cuius valore dubitatur, omnino necessarium est sive absolute, sive respective, aut si ab ejus valore multa alia pendent, prorsus fieri debet repetitio, quamdui valor sacramenti non est vero non lato sensu moraliter certus. Ita, si agitur de baptismō, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. Quare fere si licet repetere, repeti etiam debet“.

Den Zweifel über die Giltigkeit der von der Hebamme erhaltenen Taufe anlangend, spricht sich Lehmkühl folgendermaßen aus: